Anlage 1.3: Prüfung von Artgruppen und Einzelarten (Formblatt)

1. Amphibien: Kreuzkröte / Knoblauchkröte

2. Reptilien: Zauneidechse

3. Reptilien: Glattnatter

4. Säugetiere: Fledermäuse

5. Avifauna:

Bodenbrüter (Offenland, Waldrand Vorwald): Blaukehlchen, Brachpieper, Heidelerche, Ortolan, Sperbergrasmücke, Ziegenmelker

6. Avifauna:

Bodenbrüter (Uferbereiche, Vegetation): Kleinralle, Moorente, , Tüpfelralle, Stockente

7. Avifauna:

Strauchbrüter, Baumhöhlenbrüter: Neuntöter; Grauspecht, Schwarzspecht, Wespenbussard

Art nach Anhang IV FFH-RL Amphibien - Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>); Knoblauchkröte (<i>Bufo calamita</i>)						1	
1.	Gefä	ährdungsstatus					
Gefährdungsgrad		Erhaltungszustand Sachsen		Zukunftsaussichten SN (ist der Fortbestand der Art langfristig gesichert?)			
\boxtimes	RL D	Kat. V		FV günstig		gute Aussichten	
\boxtimes	RL SN	Kat. 2		U1 ungünstig – unzureichend		unzureichend	
			\boxtimes	U2 ungünstig – schlecht	\boxtimes	schlechte Aussichten	
				XX unbekannt		unbekannt	
2.	Cha	rakterisierung					

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die in Folge von Hochwässern einer ständigen Veränderung unterworfenen Auen natürlicher oder naturnaher Flüsse sind die ursprünglichen Lebensräume für Kröten. Gekennzeichnet sind ihre Lebensstätten durch das völlige oder weitgehende Fehlen von Pflanzenbewuchs und durch das Vorhandensein flacher, meist nur zeitweise wasserführender Kleingewässer. Ähnliche Lebensbedingungen bieten in der heutigen Kulturlandschaft Abgrabungsflächen sowie militärische Übungsflächen und im Siedlungsbereich Industriebrachen sowie Bergehalden. Für das Überleben der Arten Kreuzkröte und Knoblauchkröte sind diese vom Menschen geschaffenen Lebensräume in Deutschland von größter Bedeutung.

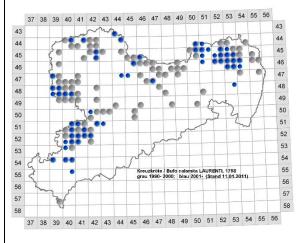
Zum Glück konnte die Kreuzkröte als Kulturfolger auf vom Menschen geschaffene, trocken-warme, offene Lebensräume (z.B. Sand- und Kiesgruben) ausweichen. Aber auch dort stehen oft die Wiederverfüllung oder nach Nutzungsaufgabe die schnelle Rückeroberung der bewuchsfreien Flächen durch Gräser, Kräuter und Gehölze der Erhaltung günstiger Lebensbedingungen entgegen. Als Laichgewässer nutzen Sie zumeist unbewachsene und voll besonnte Pfützen, Fahrspuren, träge fließende Gewässer und andere nur zeitweilig wasserführende Tümpel.

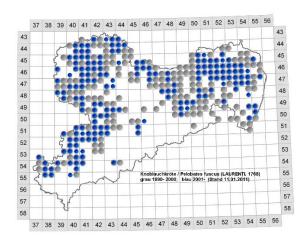
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Sachsen

Deutschland

In Deutschland sind Vorkommen der Kreuzkröte im Flach- und Hügelland aus allen Bundesländern bekannt. Während in weiten Teilen Deutschlands Ersatzlebensräume, vielfach in den großen Flussauen, besiedelt werden, stehen den Kröten in Nord- und Ostdeutschland mit Dünenlandschaften und Heiden noch naturnahe Lebensräume zur Verfügung, Verbreitungslücken finden sich in Regionen mit ungünstigen Lebensraumbedingungen aufgrund der Höhenlage (Mittelgebirge), Waldbedeckung oder Bodenbeschaffenheit (Börden mit Löss). Im bayerischen Alpenvorland erreicht die Kreuzkröte ihre südliche Verbreitungsgrenze. (vgl. http://www.ffh-anhang4.bfn.de/fileadmin/AN4/documents/amphibia/Bufo_calamita_Verbr.pdf).

Sachsen





(https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/22989.htm)

Art nach Anhang IV FFH-RL Amphibien - Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>); Knoblauchkröte (<i>Bufo calamita</i>)	1					
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☑ potenziell möglich Artenvorkommen It. der zentralen Artdatenbank des LfULG für den MTB 4551-NO, 4551-SO, sowie für Die MTB 4552-NW und 4552-SW.						
3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)						
3.1 Schädigungstatbestände Folgende Schädigungen sind zu erwarten:						
3.1.1 Fangen/Entnahme wild lebender Tiere						
Verbotstatbestand Fangen/Entnahme wild lebender Tiere (ausgenommen zu deren Schutz) tritt ein 🔲 j	a 🛚 nein					
3.1.2 Verletzung/Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)	a 🗌 nein					
Durch die anstehenden Bodenarbeiten besteht die Gefahr des Verletzens bzw. gar des Tötens von Individuen den nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen können diese jedoch vermieden werden. Weitere evtl. auftretende Beekkönnen durch die Einhaltung und Umsetzung nachfolgender Vermeidungsmaßnahmen vermeiden werden.						
✓ Vermeidungsmaßnahmen						
V1 _{AFB} Festlegung Ausführungszeit - Gehölze						
V2 _{AFB} Festlegung Ausführungszeit - Arten						
V3 _{AFB} Durchführung einer ökologischen Baubegleitung						
V6 _{AFB} Kontrolle des Vorhabenbereichs auf Individuen						
☐ CEF-Maßnahmen						
Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein 🔲 j	a 🛚 nein					
3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)	a 🛚 nein					
Durch die Baumaßnahme und der Errichtung von Straßen, Böschungen und dem Anlegestegs werden potentiell Fortpflanzungshabitate zerstört. Da jedoch ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung existieren, be Handlungsbedarf.						
☐ Vermeidungsmaßnahmen						
A1 _{AFB} Rekultivierung in Anspruch genommener Lebensräume						
a) Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang is ja erfüllt	nein					
o) Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt						

	h Anhang IV FFH-RL pien - Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>); Knoblauchkröte (<i>But</i>	fo calamita)	1				
3.2	Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 (1)) Nr. 2)					
Folgende Störungen sind zu erwarten:							
	ches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzi r, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der		gszeiten; dies				
überwir Laicher	rhaben wird voraussichtlich über eine komplette Reprodukt ternde Individuen bei Fällmaßnahmen, oder während der I de Tiere während der Baumaßnahme zu störenEine Prü en ein Absammeln der einzelnen Individuen ist daher notwo	Erdarbeiten an und im Gewässer und Wandernd fung auf ein Vorhandensein der genannten Artei	e wie auch				
Verbots	statbestand der erheblichen Störung tritt ein	□ja	⊠ nein				
\boxtimes	Vermeidungsmaßnahmen						
V1 _{AFB}	Festlegung Ausführungszeit - Gehölze						
V2 _{AFB}	Festlegung Ausführungszeit - Arten						
V3 _{AFB}	Durchführung einer ökologischen Baubegleitung						
V6 _{AFB}	Kontrolle des Vorhabenbereichs auf Individuen						
	Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich / Ersatz inkl. CE	F)					
Verbots	statbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahi	men weiterhin ein ja	⊠ nein				
4.	Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach	§ 45 (7) BNatSchG					
	nein (Verbotstatbestände treten nicht ein)	⇒ Prüfung endet hier!					
	ja (Verbotstatbestände treten ein)						
	(weiter mit Pkt. 5 bis 7).	0.00.00.00.00.00.00.00.00.00.00.00.00.0	011 101240011011				
5.	Prüfung der fachlichen Voraussetzungen auf Aus i.V.m. Art.16 (1) FFH-RL	snahmezulassung gemäß § 45 (7) BNatSchG					
5.1	Prüfung der Veränderungen des Erhaltungszusta	ndes					
5.1.1	Erhaltungszustand vor dem Eingriff						
a) der lo	okal betroffenen Population						
b) der (zuzuordnenden/ betroffenen) Population auf Landschafts-/	biogeographischem Niveau					
5.1.2	Erhaltungszustand nach dem Eingriff einschließl günstigen Erhaltungszustandes	ich der Maßnahmen zur Sicherung eines					
	Keine Verschlechterung des EHZ der lokalen Population						
	Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszusi	tandes erforderlich (Erhaltungsmaßnahmen/FCS	s)				
_	J J	,	•				
Falls ei	n ungünstiger EHZ auf Bundeslandebene besteht:						
	der Eingriff verbleibt ohne nachteilige Auswirkung auf allg	jemeine Maßnahmen zur Verbesserung des Erh	altungszustandes l				
Erhaltungsmaßnahmen auf regionaler / biogeographischer Ebene erforderlich (FCS)							

Art nach Anhang IV FFH-RL Amphibien - Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>); Knoblauchkröte (<i>Bufo calamita</i>)						
5.2 Vergleich anderweitig zufrieden stellender Lösungen Anderweitig zufriedenstellende Lösungen existieren ☐ ja Untersuchte Lösungen sind ausführlich in Unterlage Kap. dargestellt.						
5.3 Ergebnis der Prüfung Die fachlichen Bedingungen für eine Ausnahmezulassung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind ☐ erfüllt ☐ nicht erfüllt						
6. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle (Risikomanagement) Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt im Maßnahme des AFB, Unterlage Nr	nverzeichnis					

Art nach Anhang IVa FFH-RL						2	
Zaunei	Zauneidechse (Lacerta agilis)						
1.	Gefä	ährdungsstatus					
Gefähr	dungsgrad		Erhaltur	ngszustand Sachsen		saussichten SN (ist der Fo fristig gesichert?)	ortbestand der
\boxtimes	RL D	Kat. V		FV günstig		gute Aussichten	
\boxtimes	RL SN	Kat. 3	\boxtimes	U1 ungünstig – unzureichend	\boxtimes	unzureichend	
				U2 ungünstig – schlecht		schlechte Aussichten	
				XX unbekannt		unbekannt	
2.	Cha	rakterisierung					

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Zauneidechse besiedelt die verschiedensten, vor allem durch den Menschen geprägten Lebensräume. Hierzu zählen Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Feldraine, Wegränder, Böschungen, Dämme, Bahntrassen, wenig genutzte Wiesen und Weiden, Abgrabungs- und Rohbodenflächen. Auch in Dünen- und Heidegebieten, an naturnahen Waldrändern, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an Rändern von Feuchtwiesen oder Niedermooren ist sie zu finden. Entscheidend ist das Vorhandensein geeigneter Sonnen- (z.B. auf Steinen, Totholz oder freien Bodenflächen) und Versteckplätze sowie bewuchsfreier Flächen mit geeignetem Grund zur Eiablage. So ist sie im Norddeutschen Tiefland eng an Sandböden gebunden.

Die Zauneidechse besiedelt halboffene, wärmebegünstigte Lebensräume mit lockerem, gut wasserdurchlässigem Boden und einem Mosaik aus besonnten Stellen und Versteckplätzen. Als Nahrung dienen der Zauneidechse verschiedene Insektenarten und deren Larven, Spinnen und Asseln, aber auch andere Gliedertiere. Durch Flächenverlust, Verlust an kleinflächig gegliederten Lebensräumen und Steigerung der Nutzung in Land- und Forstwirtschaft ist sie besonders gefährdet. (http://www.ffh-anhanq4.bfn.de/ffh_anhanq4-zauneidechse.html)

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Sachsen

Deutschland

Die Zauneidechse ist in ganz Deutschland verbreitet. Allerdings sind die Nachweisdichten regional sehr unterschiedlich. Siedlungsschwerpunkte liegen in Baden-Württemberg in der Oberrheinebene, an den wärmebegünstigten Hängen des Südschwarzwaldes und entlang des Neckars, in Rheinland-Pfalz, im Osten in den Sandergebieten, der Lausitz, dem Leipziger Raum und den Vorbergen des Thüringer Waldes. Im Nordwestdeutschen Tiefland wurde die Zauneidechse bisher weniger häufig nachgewiesen. Hier ist sie an kleinklimatisch günstige Standorte gebunden. Schwerpunktvorkommen finden sich in der Lüneburger Heide und im Weser-Aller-Flachland (http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-zauneidechse.html).

Sachsen

In Sachsen konzentriert sich das Vorkommen der Zauneidechse auf den Norden und Nord-Westen des Freistaates. Die Siedlungsschwerpunkte ziehen sich von der Leipziger Tieflandsbucht über die Wermsdorfer Heide, dem Sächsischen Elbland bis zum Oberlausitzer Bergland. Das Mittelsächsische Hügelland ist weniger dicht besiedelt. Sehr wenige Nachweise für ein Vorkommen gibt es bisher für den Bereich des Erz- und des Elbsandsteingebirges.

Art nach Anhang IVa FFH-RL					
Zauneidechse (Lacerta agilis)					
37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 43 44 45 46 47 48 49 50 51 51 52 53 54 55 56 67 57 58 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 http://www.nabu-sachsen.de/images/stories/pdf/feldichthy/karte_zauneidechse.pdf					
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum					
nachgewiesen potenziell möglich					
 Artenvorkommen It. der zentralen Artdatenbank des LfULG für den MTB 4551-NO, 4551-SO, sowie für Die MTB 4552-NW und 4552-SW 					
3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)					
3.1 Schädigungstatbestände					
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:					
3.1.1 Fangen/Entnahme wild lebender Tiere					
Verbotstatbestand Fangen/Entnahme wild lebender Tiere (ausgenommen zu deren Schutz) tritt ein ☐ja	⊠ nein				
3.1.2 Verletzung/Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)	nein				
Durch die Baumaßnahme besteht die Gefahr während der Erdarbeiten und durch die Befahrung des Geländes einz zu töten oder zu verletzen. Weitere evtl. auftretende Beeinträchtigungen können durch die Einhaltung und Umsetzul nachfolgender Vermeidungsmaßnahmen vermeiden werden.					
✓ Vermeidungsmaßnahmen					
V1 _{AFB} Festlegung Ausführungszeit - Gehölze					
V2 _{AFB} Festlegung Ausführungszeit - Arten					
V3 _{AFB} Durchführung einer ökologischen Baubegleitung					
V5 _{AFB} Kontrolle des Vorhabenbereichs auf Individuen					
☐ CEF-Maßnahmen					
Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein 🔲 ja 🛮 🖾 nein					

Art nach	Anhang IVa FFH-RL		2					
Zauneidechse (Lacerta agilis)								
3.1.3	Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)	□ja	⊠ nein					
Die während der Baumaßnahme beanspruchten Flächen werden neugestaltet und teilweise ihrer Nutzung enthoben womit diese als Lebensraum wegfallen.								
	ermeidungsmaßnahmen							
\boxtimes	ompensationsmaßnahmen (Ausgleich / Ersatz inkl. CEF)							
A1 _{AFB}	Rekultivierung in Anspruch genommener Lebensräume							
a) Ökoloç	gische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt	⊠ ja	☐ nein					
b) Verbot	statbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	□ja	⊠ nein					
3.2	Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)							
Folgende	Störungen sind zu erwarten:							
	es Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- ur venn eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt.	nd Wanderung	szeiten; dies					
Gefahr üb	aben wird voraussichtlich über eine komplette Reproduktionszeit der Zuneidechse ausgefül verwinternde Individuen bei Fällmaßnahmen, oder während der Erdarbeiten zu stören. Eine nsein der genannten Arten und bei Vorfinden, ein Absammeln der einzelnen Individuen ist	e Prüfung auf e	in					
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein ☐ ja ☐ ja ☐ nein								
\boxtimes	Vermeidungsmaßnahmen							
V1 _{AFB}	Festlegung Ausführungszeit - Gehölze							
$V2_{AFB}$	Festlegung Ausführungszeit - Arten							
V3 _{AFB}	Durchführung einer ökologischen Baubegleitung							
$V5_{AFB}$	Kontrolle des Vorhabenbereichs auf Individuen							
	Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich / Ersatz inkl. CEF)							
Verbotsta	atbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐ ja	⊠ nein					
4.	Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG							
	nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ Prüfung endet hier!							
5.	Prüfung der fachlichen Voraussetzungen auf Ausnahmezulassung gemäß § 45 (7 i.V.m. Art.16 (1) FFH-RL) BNatSchG						
5.1	Prüfung der Veränderungen des Erhaltungszustandes							
5.1.1	Erhaltungszustand vor dem Eingriff							
a) der loka	al betroffenen Population							
b) der (zuzuordnenden/ betroffenen) Population auf Landschafts-/ biogeographischem Niveau								

Art nach Anhang IVa FFH-RL					
Zauneidechse (Lacerta agilis)					
5.1.2	Erhaltungszustand nach dem Eingriff einschließlich der Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes				
	Keine Verschlechterung des EHZ der lokalen Population				
	Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes erforderlich (Erhaltungsmaßnahmen/FCS)				
Falls ein	ungünstiger EHZ auf Bundeslandebene besteht:				
\boxtimes	der Eingriff verbleibt ohne nachteilige Auswirkung auf allgemeine Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes				
	Erhaltungsmaßnahmen auf regionaler / biogeographischer Ebene erforderlich (FCS)				
5.2	Vergleich anderweitig zufrieden stellender Lösungen				
Anderw	reitig zufriedenstellende Lösungen existieren	⊠nein			
Untersu	chte Lösungen sind ausführlich in Unterlage 2 (AFB) Kap. 6.2.1 dargestellt.				
5.3	Ergebnis der Prüfung				
Die fach	nlichen Bedingungen für eine Ausnahmezulassung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind				
	⊠ erfüllt □ nicht erfüllt				
6.	Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle (Risikomanagement)				
	Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt im Maßnahme des AFB sowie im LBP, Unterlage Nr. 1 und 2.	nverzeichnis			

Art nach Anhang IVa FFH-RL Glattnatter (Coronellea austrica)							3
1. Gefährdungsstatus							
Gefäh	rdungsgrad		Erhaltu	ngszustand Sachsen		ftsaussichten SN (ist der Fogfristig gesichert?)	ortbestand der
\boxtimes	RL D	Kat. 3		FV günstig		gute Aussichten	
\boxtimes	RL SN	Kat. 2	\boxtimes	U1 ungünstig – unzureichend	\boxtimes	unzureichend	
				U2 ungünstig – schlecht		schlechte Aussichten	
				XX unbekannt		unbekannt	
2.	Cha	rakterisierung					

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Schlingnatter besiedelt viele verschiedene offene und halboffene Lebensräume Ein mosaikariges Nebeneinander unterschiedlicher Lebensraumelemente wird bevorzugt angenommen. Das Habitat ist geprägt von einer Mischung aus vegetationslosen Bereichen (offener Fels, Rohboden, Rohhumusflächen aus Torf) und Flächen mit spärlicher bis dichter Vegetation. Als geeignete Biotope erscheinen Trocken- oder Halbtrockenrasen, Ruderalgesellschaften, Altgrasbestände oder Zwergstrauchheiden. Strukturelemente wie liegendes Totholz, Baumstubben, Steinhaufen etc., welche zum Sonnen und Verstecken dienen, dürfen in dem Habitat einer Schlingnatter nicht fehlen.

Primär ist die Schlingnatter an Felsstandorten in Flusstälern entlang von Steilhängen, auf Flussdünen, in lichten Kiefernwäldern, in Randbereichen von Mooren und auf Flussschotterheiden zu finden. Weiterhin werden auch strukturreiche Kulturlandschaften, Steinbrüche, Bahndämme und Straßenböschungen als Sekundärlebensräume oder Trittsteinbiotope genutzt.

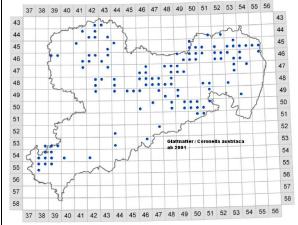
Quelle: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Rep_Coroaust.pdf

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Sachsen

Deutschland

Die Schlingnatter ist in ganz Deutschland verbreitet. Schwerpunktmäßig findet man sie in den Mittelgebirgslagen von Baden Würtemberg und Rheinland Pflanz. Auf wärmebegünstigten Flächen wie z.B. den Weinanbaugebieten ist die Schlingnatter oft vertreten. Ebenso werden die Heide- und Sandgebiete Brandenburgs, Teile des niedersächsichen Geest- und Moor-Tieflands wie auch der Westfälischen Bucht besiedelt. Des Weiteren gehören die Fränkische Jura, Thüringer Becken, Dresdener Elbtal und die Oberlausitz zum Verbreitungsgebiet der Schlingnatter. In hochmontanen Lagen werden die Habitate bis zu einer Höhe von 1300 m NN angenommen.

Sachsen



http://www.alt.nabu-sachsen.de/lv/jupgrade/images/stories/pdf/feldichthy/karte_glattnatter.pdf

Art nach Anhang IVa FFH-RL Glattnatter (Coronellea austrica)	3
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
nachgewiesen	50 NW /
Artenvorkommen It. der zentralen Artdatenbank des LfULG für den MTB 4551-NO, 4551-SO, sowie für Die MTB 45 4552-SW	52-NW und
3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)	
3.1 Schädigungstatbestände	
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:	
3.1.1 Fangen/Entnahme wild lebender Tiere	
Verbotstatbestand Fangen/Entnahme wild lebender Tiere (ausgenommen zu deren Schutz) tritt ein 🔲 ja	⊠ nein
3.1.2 Verletzung/Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)	nein
Im Zuge der Arbeiten ist eine Gefährdung der Tiere durch die Baumaßnahme potentiell möglich, evtl. auftretende Beeinträchtigungen können durch die Einhaltung und Umsetzung nachfolgender Vermeidungsmaßnahmen vermeid	len werden.
✓ Vermeidungsmaßnahmen	
V1 _{AFB} Festlegung Ausführungszeit - Gehölze	
V2 _{AFB} Festlegung Ausführungszeit - Arten	
V3 _{AFB} Durchführung einer ökologischen Baubegleitung	
V6 _{AFB} Kontrolle des Vorhabenbereichs auf Individuen	
CEF-Maßnahmen	
Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein ☐ ja	⊠ nein
3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)	nein
Die während der Baumaßnahme beanspruchten Flächen werden neugestaltet und teilweise ihrer Nutzung enthober als Lebensraum wegfallen.	n womit diese
☐ Vermeidungsmaßnahmen	
A1 _{AFB} Rekultivierung in Anspruch genommener Lebensräume	
a) Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang is ja erfüllt	☐ nein
b) Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	⊠ nein
3.2 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)	
Folgende Störungen sind zu erwarten:	

Art nach Anhang IVa FFH-RL	3						
Glattnatter (Coronellea austrica)	0						
Folgende Störungen sind zu erwarten:							
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs liegt vor, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt.	Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; dies liegt vor, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt.						
Das Vorhaben wird außerhalb der Aktivzeit der Glattnattern durchgeführt. Störungen von Individuen in ihren Winterq können auf Grund der Durchführung der Bohrungen fast vollständig ausgeschlossen werden. Mit der Kontrolle der bFlächen durch eine ökologische Baubegleitung entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.							
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein ☐ ja ☐ ja ☐ in							
☐ Vermeidungsmaßnahmen							
V1 _{AFB} Festlegung Ausführungszeit - Gehölze							
V2 _{AFB} Festlegung Ausführungszeit - Arten							
V3 _{AFB} Durchführung einer ökologischen Baubegleitung							
V6 _{AFB} Kontrolle des Vorhabenbereichs auf Individuen							
Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich / Ersatz inkl. CEF)							
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein ☐ ja	⊠ nein						
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG							
☐ nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ Prüfung endet hier!							
5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen auf Ausnahmezulassung gemäß § 45 (7) BNatSchG i.V.m. Art.16 (1) FFH-RL							
5.1 Prüfung der Veränderungen des Erhaltungszustandes							
5.1.1 Erhaltungszustand vor dem Eingriff							
a) der lokal betroffenen Population							
b) der (zuzuordnenden/ betroffenen) Population auf Landschafts-/ biogeographischem Niveau							
5.1.2 Erhaltungszustand nach dem Eingriff einschließlich der Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes							
Keine Verschlechterung des EHZ der lokalen Population							
Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes erforderlich (Erhaltungsmaßnahmen/FCS)							
Falls ein ungünstiger EHZ auf Bundeslandebene besteht:							
der Eingriff verbleibt ohne nachteilige Auswirkung auf allgemeine Maßnahmen zur Verbesserung des Erhal	tungszustandes						
Erhaltungsmaßnahmen auf regionaler / biogeographischer Ebene erforderlich (FCS)							

Art nach Anhang IVa FFH-RL Glattnatter (Coronellea austrica)				
5.2 Vergleich anderweitig zufrieden stellender Lösungen Anderweitig zufriedenstellende Lösungen existieren ☐ ja	⊠nein			
5.3 Ergebnis der Prüfung Die fachlichen Bedingungen für eine Ausnahmezulassung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind ☐ erfüllt ☒ nicht erfüllt				
6. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle (Risikomanagement)				

Europäische Fledermausarten					4	
Fledermäuse						
1.	Gefährdungsstatus					
Gefährdung	sgrad	Erhaltun	gszustand Sachsen		saussichten SN (ist der Fortbestand ig gesichert?)	d der Art
☐ RL	. D	\boxtimes	FV günstig	\boxtimes	gute Aussichten	
		\boxtimes	U1 ungünstig – unzureichend	\boxtimes	unzureichend	
☐ RL	. S 2		U2 ungünstig – schlecht		schlechte Aussichten	
			XX unbekannt		unbekannt	
2.	Charakterisierung					
2.1	Lebensraumansprüc	he und Ve	erhaltensweisen			
" <u>Lebensraun</u>	<u>n</u>					
es ca. 1000 Fledermäuse Felsspalten, pro Jahr nur Einzug in die ziehen bis d Winterquarti	Fledermäuse sind eine Säugetiergruppe die neben den Vögeln die einzigen Wirbeltiere sind die aktiv fliegen können. Weltweit gibt es ca. 1000 Fledermausarten in Sachsen stehen etwa 17 unter besonderem Schutz. Fledermäuse sind in der Regel nachaktiv und ziehen sich Tagsüber in ihre Höhlen zurück um zu schlafen. Diese Höhlen sind meist Felsspalten, durch Menschen errichtete Unterkünfte und Baumhöhlen oder Rindenspalten. Die meisten Fledermausarten bringen pro Jahr nur ein einziges Junges zur Welt. Die Paarung findet in den Wintermonaten und in den Winterquartieren statt. Mit dem Einzug in die Sommerquartiere finden sich die Weibchen zu Wochenstuben zusammen in denen sie die Jungen gemeinsam groß ziehen bis dies dann kurz vor dem Umzug in die Winterquartiere von Ihren Müttern verlassen werden und selbstständig in das Winterquartier ziehen. Die meisten Fledermausarten ernähren sich im Flug von Insekten, größere Arten fressen jedoch auch kleinere Säugetiere und Frösche und Fische.					
2.2	Verbreitung in Sach	nsen und	im Untersuchungsraum			
Artenvorkom 4552-SW	nmen It. der zentralen	Artdatenb	ank des LfULG für den MTB 455	1-NO, 45	51-SO, sowie für Die MTB 4552-N\	W und
3.	Prognose der Schä	digung o	der Störung nach § 44 BNatSc	hG Abs.	1 (Zugriffsverbote)	
3.1	Schädigungstatbes	tände				
Folgende So	chädigungen sind zu e	rwarten:				
3.1.1 Verbotstatb	Fangen/Entnahme vestand Fangen/Entn		nder Tiere d lebender Tiere (ausgenomme	en zu der	en Schutz) tritt ein □ ja ⊠	nein

Europäisch	e Fledermausarten			4
Fledermäus	se			
3.1.2	Verletzung/Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)	⊠ ja		nein
0	Baumaßnahme besteht die potenzielle Gefahr des Verletzens bzw. gar des Tötens vor ermeidung von Verletzungen sowie Tötungen einzelner Individuen sind die nachfolgend			
\boxtimes	Vermeidungsmaßnahmen			
$V1_{AFB}$	Festlegung Ausführungszeit - Gehölze			
V2 _{AFB}	Festlegung Ausführungszeit - Arten			
$V3_{AFB}$	Durchführung einer ökologischen Baubegleitung			
V5 _{AFB}	Kontrolle des Vorhabenbereichs auf Individuen			
	CEF-Maßnahmen			
Verbotstatb	estand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin eir	n ∏ja		nein
3.1.3	Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3) 🛚 🖂 ja		nein
Durch den E	ingriff in den Gehölzbestand ist nicht auszuschließen, dass Ruhestätten gestört oder g	ar zerstört werde	n.	
	chste Vermeidungsmaßnahme ist die "Ausführungszeit" der Holzungsmaßnahmen zu r es gesetzlich festgelegten Verbotzeitraums gemäß § 39 BNatSchG.	nennen. Diese erf	olgei	1
\boxtimes	Vermeidungsmaßnahmen			
$V1_{AFB}$	Festlegung Ausführungszeit - Gehölze			
V2 _{AFB}	Festlegung Ausführungszeit - Arten			
$V3_{AFB}$	Durchführung einer ökologischen Baubegleitung			
V6 _{AFB}	Kontrolle des Vorhabenbereichs auf Individuen			
	Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich / Ersatz inkl. CEF)			
A1 _{AFB} Re	kultivierung in Anspruch genommener Lebensräume			
a) Ökologis	che Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt]ja 🗌 ne	ein	
b) Verbotst	atbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein] ja 🔲 ne	ein	
3.2	Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)			
Folgende St	örungen sind zu erwarten:			
	Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- nn eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt.	und Wanderungs	zeite	n; dies

Europäis	che Fledermausarten				Δ	
Fledermä	iuse				Т	
	naßnahmen beinhalten die Rodung von Großgehölzen. So um nicht ausgeschlossen.	mit ist eine Gefährdung und Störung de	er Tiere in	ihren	n	
Des Weite	eren sind baubedingte Störungen durch akustische bzw. v	isuelle Störreize für einzelne Individuer	ı möglich.			
	atbestand der erheblichen Störung tritt ein		⊠ ja	□r	nein	
	Vermeidungsmaßnahmen					
V1 _{AFB}	Festlegung Ausführungszeit - Gehölze					
V2 _{AFB}	Festlegung Ausführungszeit - Arten					
V3 _{AFB}	Durchführung einer ökologischen Baubegleitung					
	Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich / Ersatz inkl. CEF	·)				
Verbotsta	atbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahm	nen weiterhin ein	□ja		nein	
4.	Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach	§ 45 (7) BNatSchG				
\boxtimes	nein (Verbotstatbestände treten nicht ein)	⇒ Prüfung endet hier!				
	ja (Verbotstatbestände treten ein)	⇒ Ausnahmevoraussetzungen sind				
	mit Pkt. 5 bis 7).	erforderlichen Maßnahme	า vorzuse	hen	(weiter	
5.	Prüfung der fachlichen Voraussetzungen auf Ausri.V.m. Art.16 (1) FFH-RL	nahmezulassung gemäß § 45 (7) BNa	itSchG			
5.1	Prüfung der Veränderungen des Erhaltungszustar	ndes				
5.1.1	Erhaltungszustand vor dem Eingriff					
a) der lok	al betroffenen Population					
b) der (zu	zuordnenden/ betroffenen) Population auf Landschafts-/ k	oiogeographischem Niveau				
5.1.2	Erhaltungszustand nach dem Eingriff einschließlig günstigen Erhaltungszustandes	ch der Maßnahmen zur Sicherung eir	nes			
 □ k	Keine Verschlechterung des EHZ der lokalen Population					
	Naßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszusta	andes erforderlich (Erhaltungsmaßnahn	nen/FCS)			
		(=g	,			
Falls ein u	ungünstiger EHZ auf Bundeslandebene besteht:					
	ler Eingriff verbleibt ohne nachteilige Auswirkung auf allge	emeine Maßnahmen zur Verbesserung	des Erhalt	ungs	zustandes	
☐ E	Erhaltungsmaßnahmen auf regionaler / biogeographischer	Ebene erforderlich (FCS)				
5.2	Vergleich anderweitig zufrieden stellender Lösung	gen				
Anderwe	itig zufriedenstellende Lösungen existieren		□ja		nein	
Untersuch	Untersuchte Lösungen sind ausführlich in Unterlage Kap. dargestellt.					

Europäische Fledermausarten			
Fledermäuse			
5.3 Ergebnis der Prüfung			
Die fachlichen Bedingungen für eine Ausnahmezulassung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind			
erfüllt nicht erfüllt			
6. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle (Risikomanagement)			
Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt im Maßnahmenverz des AFB sowie im LBP, Unterlage Nr.	reichnis		

Europäische Vogelarten					
Bodenbrüter (Offenland, Waldra Sperbergrasmücke, Ziegenmelker		vald): Blaukehlchen, Brachpieper	, Heidelei	rche, Ortolan,	<u> </u>
1. Gefährdungsstatus					
Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand Sachsen			Zukunftsaussichten SN (ist der Fortbestand langfristig gesichert?)	
⊠ RL D	\boxtimes	FV günstig	\boxtimes	gute Aussichten	
Blaukehlchen	\boxtimes	U1 ungünstig – unzureichend	\boxtimes	unzureichend	
Brachpieper Heidelerche	\boxtimes	U2 ungünstig – schlecht		schlechte Aussichten	
Ortolan Sperbergrasmücke Ziegenmelker		XX unbekannt		unbekannt	
⊠ RLS 2					
Blaukehlchen R Brachpieper 1 Heidelerche 3 Ortolan 3 Sperbergrasmücke V Ziegenmelker 2					
2. Charakterisierung					

Europäische Vogelarten

Bodenbrüter (Offenland, Waldrand Vorwald): Blaukehlchen, Brachpieper, Heidelerche, Ortolan, Sperbergrasmücke, Ziegenmelker

5

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

"Lebensraum

Blaukehlchen sind vor allem Vögel die sich im Dickicht, am Rand von Schilfflächen und an feuchten Plätzen aufhält so wie sumpfige Stellen in Wäldern. In Mitteleuropa haben sie sich an die neuen Bedingungen an Baggerseen und anderen künstlich entstandenen Lebensräumen angepasst. Das Blaukehlchen brütet in einem kleinen Napf aus Gras in niedrigen Büschen von Mai bis Juni. Seine Nahrung, welche aus Sämlingen, Insekten und Beeren besteht, sucht er vorwiegend am Boden.

Der Brachpieper bewohnt in erster Linie offene, warme Landschaften wie Steppen, Halbwüsten und Wüsten. In Mitteleuropa ist die Verbreitung lückenhaft und im Wesentlichen auf sandige Offenflächen im Bereich von Truppenübungsplätzen und Kultivierungen beschränkt, daneben werden Küstendünen, Kahlschläge und Brandflächen in trockenen Nadelwäldern bis hin zu städtischen Brachen besiedelt. Wichtig für eine Besiedlung sind ausgedehnte, vegetationsfreie oder kaum bewachsene Flächen, kleinflächige Grashorste und Zwergsträucher sowie einzelne Bäume als Sitzwarten.

Die Heidelerche bewohnt vor allem sonnige, trockene Offenflächen in oder am Rande von Wäldern wie Kahlschläge, Brandflächen und breite Schneisen, aber auch Heiden, die Randzonen von Mooren sowie Streuobstwiesen. Wichtige Habitatelemente sind niedrige grasige Vegetation unter 5 cm Höhe und vegetationsfreie Flächen für die Nahrungssuche sowie Sitzwarten in Form von Büschen oder Bäumen.

Der Ortolan bevorzugt offenen Hänge und Weidelandschaften, Büsche und Bäume, Hecken und Gehölzstreifen. In vielen Gebieten sind Ortolane regelmäßige Durchzügler die auf ihrer Nahrungssuche auf offenen, grasreichen Böden aus der Entfernung gut zu beobachten sind. Ihre Brut ziehen sie zweimal im Jahr in Nestern aus Gras und Moos, mit Haaren ausgepolstert am Boden von April bis Juni auf. Die Nahrung besteht vorwiegend aus Insekten und Samen.

Die Sperbergrasmücke lebt in hohen Gehölzstreifen wie Weißdorn, Schlehe und Hundsrose, einzelnen Bäumen auf offenem Gelände aber auch auf Lichtungen mit kleinem Buschwerk und Sträuchern. Die Sperbergrasmücke ist ein Langstreckenzieher der sich von Mai bis September in Mitteleuropa aufhält und in Nestern aus Haaren, Gräsern, Wurzeln und Halmen erbauten Nestern nistet. Seine Nahrung sucht er auf und zwischen den Blättern und pickt die Spinnen und Insekten auf.

Ziegenmelker leben im halboffenen Waldland trockenwarmer Lagen, in lockeren Flaumeichenbeständen und mit Sträuchern durchsetzten Flächen. Es siedeln immer 2 bis maximal 10 Paare auf einem km² die meistens nachts oder in der Dämmerung bevorzugt Nachtfalter jagen. Tagsüber ruht der Ziegenmelker auf Baumstümpfen Ästen oder am Boden. Der Ziegenmelker brütet 1-2 Mal im Jahr (Mai bis Juni) in einer sehr flachen Bodenmulde. Meist sind es 2 Eier pro Brut.

2.2 Verbreitung in Sachsen und im Untersuchungsraum

Sachsen

Art	Verbreitung in Sachsen	Verbreitung im Untersuchungsraum
Blaukehlchen	20 – 40 Individuen in Sachsen (LfULG)	pot möglich
Brachpieper	15.000 – 30.000 Individuen in Sachsen (LfULG)	pot möglich
Heidelerche	1.600 – 3.200 Individuen in Sachsen (LfULG)	nachgewiesen
Ortolan	400 – 700 Individuen in Sachsen (LfULG)	pot. möglich
Sperbergrasmücke	400 – 800 Individuen in Sachsen (LfULG)	pot. möglich
Ziegenmelker	350 – 500 Individuen in Sachsen (LfULG)	pot. möglich

3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)

3.1 Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

Europäische Vogelarten	5
Bodenbrüter (Offenland, Waldrand Vorwald): Blaukehlchen, Brachpieper, Heidelerche, Ortolan, Sperbergrasmücke, Ziegenmelker	3
3.1.1 Fangen/Entnahme wild lebender Tiere	
Verbotstatbestand Fangen/Entnahme wild lebender Tiere (ausgenommen zu deren Schutz) tritt ein ☐ ja ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	nein
3.1.2 Verletzung/Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)	nein
Im Zuge der Baumaßnahme besteht die potenzielle Gefahr des Verletzens bzw. gar des Tötens von Individuen der betra Arten. Zur Vermeidung von Verletzungen sowie Tötungen einzelner Individuen sind die nachfolgenden Maßnahmen einz	
✓ Vermeidungsmaßnahmen	
V1 _{AFB} Festlegung Ausführungszeit - Gehölze	
V2 _{AFB} Festlegung Ausführungszeit - Arten	
V3 _{AFB} Durchführung einer ökologischen Baubegleitung	
V5 _{AFB} Kontrolle des Vorhabenbereichs auf Individuen	
CEF-Maßnahmen	
Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein ☐ ja ☐ ☐	nein
3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)	nein
Die Arten dieser Gruppe wurden als potenzielle Brutvögel im Bereich des Tagebaurestlochs Scheibe-See bewertet. Mö Beeinträchtigungen in Form von Beschädigung und Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten haben insbesonde diese Arten eine große Bedeutung.	
Als wesentlichste Vermeidungsmaßnahme ist die "Ausführungszeit" der Holzungsmaßnahmen zu nennen. Diese erfolge außerhalb des gesetzlich festgelegten Verbotzeitraums gemäß § 39 BNatSchG.	·n
V1 _{AFB} Festlegung Ausführungszeit - Gehölze	
V2 _{AFB} Festlegung Ausführungszeit - Arten	
V3 _{AFB} Durchführung einer ökologischen Baubegleitung	
V5 _{AFB} Kontrolle des Vorhabenbereichs auf Individuen	
A1 _{AFB} Rekultivierung in Anspruch genommener Lebensräume	
a) Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen $\hfill \square$ ja \hfill nein Zusammenhang erfüllt	
b) Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ☐ ja ☐ in in tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	
3.2 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)	
Folgende Störungen sind zu erwarten:	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit liegt vor, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt.	en; dies

Europäische Vogelarten	5				
Bodenbrüter (Offenland, Waldrand Vorwald): Blaukehlchen, Brachpieper, Heidelerche, Ortolan, Sperbergrasmücke, Ziegenmelker					
Die Baumaßnahmen beinhalten die Rodung von Großgehölzen und Kleinsträuchern sowie das Abtragen von Oberbode auch von Grasreichen Strukturen. Somit ist eine Gefährdung und Störung der Tiere in ihrem Lebensraum nicht ausgesc					
Des Weiteren sind baubedingte Störungen durch akustische bzw. visuelle Störreize für einzelne Individuen möglich.					
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein ☑ ja ☐]nein				
✓ Vermeidungsmaßnahmen					
V1 _{AFB} Festlegung Ausführungszeit - Gehölze					
V2 _{AFB} Festlegung Ausführungszeit - Arten					
V3 _{AFB} Durchführung einer ökologischen Baubegleitung					
V7 _{AFB} Beschränkung der Baumaßnahme auf Bauflächen					
☐ Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich / Ersatz inkl. CEF)					
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	nein				
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG					
□ nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) □ Prüfung endet hier!					
☐ ja (Verbotstatbestände treten ein) ⇒ Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen u					
erforderlichen Maßnahmen vorzusehe mit Pkt. 5 bis 7).	n (weiter				
5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen auf Ausnahmezulassung gemäß § 45 (7) BNatSchG i.V.m. Art.16 (1) FFH-RL					
5.1 Prüfung der Veränderungen des Erhaltungszustandes					
5.1.1 Erhaltungszustand vor dem Eingriff					
a) der lokal betroffenen Population					
b) der (zuzuordnenden/ betroffenen) Population auf Landschafts-/ biogeographischem Niveau					
5.1.2 Erhaltungszustand nach dem Eingriff einschließlich der Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes					
☐ Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes erforderlich (Erhaltungsmaßnahmen/FCS)					
Falls ein ungünstiger EHZ auf Bundeslandebene besteht:					
der Eingriff verbleibt ohne nachteilige Auswirkung auf allgemeine Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltung	gszustandes				
Erhaltungsmaßnahmen auf regionaler / biogeographischer Ebene erforderlich (FCS)					
5.2 Vergleich anderweitig zufrieden stellender Lösungen					
Anderweitig zufriedenstellende Lösungen existieren] nein				
Intersuchte Lösungen sind ausführlich in Unterlage Kap. dargestellt.					

Europäische Vogelarten Bodenbrüter (Offenland, Waldrand Vorwald): Blaukehlchen, Brachpieper, Heidelerche, Ortolan, Sperbergrasmücke, Ziegenmelker		
5.3 Ergebnis der Prüfung Die fachlichen Bedingungen für eine Ausnahmezulassung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind □ erfüllt □ nicht erfüllt		
6. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle (Risikomanagement) Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt im Maßnahmenverz des AFB sowie im LBP, Unterlage Nr.	reichnis	

Europäische Vogelarten Bodenbrüter (Uferbereiche, Ve	egetation): Kleinral	lle, Moorente, , Tüpfelralle, Stocker	nte		6
Kranich (Oenanthe oenanthe)		·			
1. Gefährdungsstatu	S				
Gefährdungsgrad	Erhaltu	ngszustand Sachsen		itsaussichten SN (ist der stand der Art langfristig g	gesichert?)
RLD * Kleinralle Moorente Tüpfelralle Stockente RLSN * Kleinralle R		FV günstig U1 ungünstig – unzureichend U2 ungünstig – schlecht XX unbekannt		gute Aussichten unzureichend schlechte Aussichten unbekannt	
Moorente 1 Tüpfelralle 1 Stockente					
2 Charaktorisiorung					

3 3 3 3 3 3 3

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Kleinralle oder auch Kleines Sumpfhuhn lebt sehr versteckt in dichter Ufervegetation und bewachsenen Wasserlöchern. Sie ernähren sich hauptsächlich von wirbellosen Tieren und deren Larven aber auch zartes Pflanzmaterial und Samen von Wasserpflanzen stehen auf ihrem Speiseplan.

Kleinrallen nisten auf einer Plattform aus Binsen, Seggen die mit feinem Pflanzmaterial ausgelegt sind. Um das Nest zu tarnen und vor Fressfeinden zu schützen ziehen sie die längeren stabilen Halme über dem Nest zusammen. Ein bis Zweimal im Jahr werden von Mai bis Juli vier bis acht Eier von beiden Elternteilen ausgebrütet.

Die Moorente ist eine Tauchente und bevorzugt Flachwasserseen mit vielen Unterwasserpflanzen und einem dichten Schilfwuchs in dem sie ihr Nest bauen kann. Die Moorente hat nur eine Brut pro Jahr in der Zeit von April bis Mai und legt 6-10 Eier. Als Nahrung suchen sich diese Tiere überwiegend Wasserpflanzen und Schnecken aber auch kleine Fische, Larven, Insekten und Sämereien werden gerne gefressen.

Tüpfelralle oder Tüpfelsumpfhuhn sind ähnlich scheu wie die Kleinralle und verstecken sich in dichter Vegetation. Das Tüpfelsumpfhuhn baut sein Nest meist an trockenen Standorten innerhalb seines Lebensraumes. Meist befinden sie sich dicht über dem Boden zwischen Seggen und haben ein Dach aus Blättern. Die Weibchen legen in der Regel zwischen April und Juni bis zu 12 Eier und ernährt sich selber und Ihre Brut mit kleinen Insekten und Wasserlebenden wirbellosen Tieren.

Die Stockente zählt zu der verbreitetsten und bekanntesten Entenart in Deutschland Sie haben sich den Bedingungen ideal Angepasst und Leben sowohl in künstlich gestalteten Parkanlagen als auch in natürlichen Gewässern wie Seen, Teiche und Tümpel. Ausschlaggebend ist ein reichhaltiges Nahrungsangebot welches aus wirbellosen Wassertieren, Sämereien, Wurzeln, Körner und Triebe aus seichtem Wasser besteht aber vor allem in Parkanlagen das Nahrungsangebot das sie durch den Menschen in Form von zu füttern durch Brot erhalten. Stockenten brüten in Nestern die erhöht auf einer Unterlage aus Zweigen gebaut werden. Die 9-13 Eier werden in der Zeit zwischen Januar und August ausgebrütet.

•	e Vogelarten er (Uferbereiche, Vegetation): Kleinralle, Moorente, , Tüpfelralle, Stockente			6		
2.2	Verbreitung in Deutschland / in Sachsen					
Art	Verbreitung in Sachsen Verb	oreitung im Ur	ntersuchungsr	aum		
Kleinralle	6 – 12 Individuen in Sachsen (LfULG)		pot möglid	ch		
Moorente	1 – 3 Individuen in Sachsen (LfULG)		pot möglid	ch		
Tüpfelralle	20 – 40 Individuen in Sachsen (LfULG)		pot. mögli	ch		
Stockente	8000 – 16.000 Individuen in Sachsen (LfULG)		pot. mögli	ch		
3.	Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugri	ffsverbote)				
3.1	Schädigungstatbestände					
Folgende So	chädigungen sind zu erwarten:					
3.1.1	Fangen/Entnahme wild lebender Tiere					
Verbotstatb	estand Fangen/Entnahme wild lebender Tiere (ausgenommen zu deren Sch	utz) tritt ein	□ ja 🛛	nein		
3.1.2	Verletzung/Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)		⊠ ja □	nein		
	Baumaßnahme besteht die potenzielle Gefahr des Verletzens bzw. gar des Töter ermeidung von Verletzungen sowie Tötungen einzelner Individuen sind die nachfo					
\boxtimes	Vermeidungsmaßnahmen					
V1 _{AFB}	Festlegung Ausführungszeit - Gehölze					
V2 _{AFB}	Festlegung Ausführungszeit - Arten					
$V3_{AFB}$	Durchführung einer ökologischen Baubegleitung					
V7 _{AFB}	Beschränkung der Baumaßnahme auf Bauflächen					
	CEF-Maßnahmen					
Verbotstatb	estand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterh	in ein	□ ja	nein		
3.1.3	Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1)	Nr. 3)	□ ja 🛛	nein		
Die Arten dieser Gruppe wurden als potenzielle Brutvögel im Bereich des Tagebaurestlochs Scheibe-See bewertet. Mögliche Beeinträchtigungen in Form von Beschädigung und Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten haben insbesondere für diese Arten eine große Bedeutung.						
	chste Vermeidungsmaßnahme ist die "Ausführungszeit" der Holzungsmaßnahmer es gesetzlich festgelegten Verbotzeitraums gemäß § 39 BNatSchG.	n zu nennen.	Diese erfolgei	n		
	Vermeidungsmaßnahmen					
	Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich / Ersatz inkl. CEF)					
a) Ökologis	che Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt	⊠ja	☐ nein			
b) Verbotsta	atbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	□ja	⊠ nein			

Europäische	e Vogelarten		6				
Bodenbrüter (Uferbereiche, Vegetation): Kleinralle, Moorente, , Tüpfelralle, Stockente							
3.2	3.2 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)						
Folgende Stö	orungen sind zu erwarten:						
	Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzuc nn eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der I		n; dies				
	nahmen beinhalten die Rodung von Großgehölzen und asreichen Strukturen. Somit ist eine Gefährdung und Sl						
Desweiteren	sind baubedingte Störungen durch akustische bzw. vis	suelle Störreize für einzelne Individuen möglich.					
Verbotstatb	estand der erheblichen Störung tritt ein	⊠ ja □	nein				
⊠ Ver	meidungsmaßnahmen						
$V1_{AFB}$	Festlegung Ausführungszeit - Gehölze						
$V2_{AFB}$	Festlegung Ausführungszeit - Arten						
$V3_{AFB}$	Durchführung einer ökologischen Baubegleitung						
$V7_{AFB}$	Beschränkung der Baumaßnahmen auf Bauflächen						
☐ Ko	mpensationsmaßnahmen (Ausgleich / Ersatz inkl. CEF)					
Verbotstatbe	estand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahm	en weiterhin ein 🔲 ja 🛛	nein				
4.	Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach §	§ 45 (7) BNatSchG					
\boxtimes	nein (Verbotstatbestände treten nicht ein)	⇒ Prüfung endet hier!					
	ja (Verbotstatbestände treten ein)	⇒ Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen ur					
	mit Pkt. 5 bis 7).	erforderlichen Maßnahmen vorzusehen	(weiter				
5.	Prüfung der fachlichen Voraussetzungen auf Ausnahmezulassung gemäß § 45 (7) BNatSchG i.V.m. Art.16 (1) FFH-RL						
5.1	Prüfung der Veränderungen des Erhaltungszustar	ndes					
5.1.1	Erhaltungszustand vor dem Eingriff						
a) der lokal b	etroffenen Population						
b) der (zuzuc	ordnenden/ betroffenen) Population auf Landschafts-/ b	iogeographischem Niveau					

Europäische Vogelarten				
Bodenbrüter (Uferbereiche, Vegetation): Kleinralle, Moorente, , Tüpfelralle, Stockente				
5.1.2	Erhaltungszustand nach dem Eingriff einschließlich der Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes			
	Keine Verschlechterung des EHZ der lokalen Population			
	Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes erforderlich (Erhaltungsmaßnahmen/FCS)			
Falls ein ungünstiger EHZ auf Bundeslandebene besteht:				
	der Eingriff verbleibt ohne nachteilige Auswirkung auf allgemeine Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungs	szustandes		
	Erhaltungsmaßnahmen auf regionaler / biogeographischer Ebene erforderlich (FCS)			
5.2	Vergleich anderweitig zufrieden stellender Lösungen			
Anderweitig zufriedenstellende Lösungen existieren				
Untersu	chte Lösungen sind ausführlich in Unterlage Kap. dargestellt.			
5.3	Ergebnis der Prüfung			
Die fachlichen Bedingungen für eine Ausnahmezulassung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind				
	erfüllt nicht erfüllt			
6.	Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle (Risikomanagement)			
	Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt im Maßnahmenverz des AFB sowie im LBP, Unterlage Nr	eichnis		

Europäische Vogelarten Strauchbrüter, Baumhöhlenbrüter Neuntöter; Grauspecht, Schwarzspecht, Wespenbussard					
1. Gefährdungsstatus					
Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand Sachsen		Zukunftsaussichten SN (ist der Fortbestand der Art langfristig gesichert?)		
⊠ RLD V	\boxtimes	FV günstig	\boxtimes	gute Aussichten	
Neuntöter	\boxtimes	U1 ungünstig – unzureichend	\boxtimes	unzureichend	
Grauspecht Schwarzspecht		U2 ungünstig – schlecht		schlechte Aussichten	
Wespenbussard		XX unbekannt		unbekannt	
⊠ RL SN V					
Neuntöter Grauspecht Schwarzspecht Wespenbussard V					

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Neuntöter bevorzugt dichte Hecken und Sträucher und extensiv genutztes Grasland in dem das Nahrungsangebot, Insekten aber auch Eidechsen und Mäuse, noch reichlich vorhanden ist. Die Vögel sitzen erhöht auf Warten und erspähen ihre Beute, in einem blitzschnellen Sturzflug fangen sie die Insekten. Ihre Nester bestehen aus Gras, Moos, Federn und Abfall was sie unordentlich zusammenstecken. In einer Jahresbrut werden 5-6 Eier zwischen Mai und Juni ausgebrütet.

Der Grauspecht ist in seinen Habitat Ansprüchen anspruchsvoller als der Grünspecht und bevorzugt Laubmischwälder mit einem hohen Anteil an Totholz. Er brütet in reich gegliederten Landschaften mit vielfätigen Grenzstrukturen wie Lichtungen, Windwurfflächen Jung- und Altwuchsflächen. Jedoch hat er sich inzwischen auch an intensiv genutzte Flächen wie Parkanlagen und Gärten und Friedhöfe gewöhnt. Er bezieht Höhlen in Bäumen wie Buchen, Eichen und Espen und brütet in einer Jahresbrut 7-9 Eier zwischen April und Juni aus. Er ernährt sich bevorzugt von Insekten die er an Gehölzen und am Boden aufpickt aber auch vom Baumsaft.

Schwarzspechte sind die größte Spechtart in Europa und vorwiegend in geschlossenen Hochwäldern mit Buche, Fichte und Kiefern zu finden. Im Winter zieht es sie jedoch auch in besiedelte Bereiche wie Parkanlagen und Gärten. Hauptsächlich ernähren sich Schwarzspechte von Ameisen und anderen Insekten. Pflanzliche Nahrung ist eher nebensächlich. Vor allem Holzbewohnende Insekten werden durch den Specht erbeutet. Spuren sind in fast jeden Gehölzbestand durch aufgehackte und abgelöste Rinde zu finden. Ähnlich wie der GRauspeht Brüten Schwarzspechte in Baumhöhlen zwischen April und Juni 4-6 Eier aus.

Der Wespenbussard bewohnt zumeist bewaldete Landschaften aller Art und bevorzugt Waldbereiche die durch Lichtungen und abwechslungsreiche Strukturen wie zum Beispiel Feuchtgebiete gegliedert sind. Ei seiner Nahrungssuche hält sich der Wespenbussard an Waldränder und lockere Gehölzbereiche in denen vorwiegend Faltenwespen der ihre Nester bauen. Daher hat er auch seinen Namen denn zu seiner Hauptnahrung zählen eben diese Wespen. Aber auch andere Insekten wie Bienenlarven, Käfer und Ameisen sowie kleine Säugetiere und Reptilien zählen zu seiner Beute. Seine 1-3 Eier brütet das Bussard Weibchen auf einer Plattform aus Zweigen und Grünzeug in Bäumen zwischen April und Juni aus.

Europäische Vogelarten				7		
Strauchbrüter, Baumhöhlenbrüter Neuntöter; Grauspecht, Schwarzspecht, Wespenbussard						
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Sachsen						
Art	Verbreitung i	n Sachsen	Verbreitung im Untersuch	ungsraum		
Neuntöter	8.000 – 16.00	00 Individuen in Sachsen (LfULG)	nachgewiesen			
Grauspecht	400 – 600 In	dividuen in Sachsen (LfULG)	pot	möglich		
Schwarzspecht	1.400 – 2.000 Individuen in Sachsen (LfULG)		pot. möglich			
Wespenbussard	150 – 300 In	dividuen in Sachsen (LfULG)	pot.	möglich		
2.3 Verbreitung im Un	tersuchungsr	aum				
nachgewiesen	\boxtimes	potenziell möglich				
3. Prognose der Sch	ädigung oder	Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1	(Zugriffsverbote)			
3.1 Schädigungstatbe	stände					
Folgende Schädigungen sind zu	erwarten:					
3.1.1 Fangen/Entnahme wild lebender Tiere						
Verbotstatbestand Fangen/Entnahme wild lebender Tiere (ausgenommen zu deren Schutz) tritt ein 🔲 ja 🛮 🖂 nein						
3.1.2 Verletzung/Tötung ☐ nein	ı wild lebende	r Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)		⊠ ja		
Im Zuge der Baumaßnahme besteht die potenzielle Gefahr des Verletzens bzw. gar des Tötens von Individuen der betrachteten Arten. Zur Vermeidung von Verletzungen sowie Tötungen einzelner Individuen sind die nachfolgenden Maßnahmen einzuhalten						
Vermeidungsmaßnahmen						
V1 _{AFB} Festlegung Ausführu	1 _{AFB} Festlegung Ausführungszeit - Gehölze					
V2 _{AFB} Festlegung Ausführungszeit - Arten						
/3 _{AFB} Durchführung einer ökologischen Baubegleitung						
77 _{AFB} Beschränkung der Baumaßnahme auf Bauflächen						
CEF-Maßnahmen						
Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein ☐ ja ☐ mein						

Europäische Vogelarten						
Strauchbrü	ter, Baumbrüter, Baumhöhlenbrüter Neuntöter; Grau	uspecht, Schwarzspecht, Wesper	bussard	,		
3.1.3	Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- od	der Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)	⊠ ja	nein		
Die Arten dieser Gruppe wurden als potenzielle Brutvögel im Bereich des Tagebaurestlochs Scheibe-See bewertet. Mögliche Beeinträchtigungen in Form von Beschädigung und Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten haben insbesondere für diese Arten eine große Bedeutung.						
	Als wesentlichste Vermeidungsmaßnahme ist die "Ausführungszeit" der Holzungsmaßnahmen zu nennen. Diese erfolgen außerhalb des gesetzlich festgelegten Verbotzeitraums gemäß § 39 BNatSchG.					
∨e	✓ Vermeidungsmaßnahmen					
V1 _{AFB}	Festlegung Ausführungszeit - Gehölze					
V2 _{AFB}	Festlegung Ausführungszeit - Arten					
V3 _{AFB}	Durchführung einer ökologischen Baubegleitung					
V7 _{AFB}	Beschränkung der Baumaßnahme auf Bauflächen					
⊠ Ko	ompensationsmaßnahmen (Ausgleich / Ersatz inkl. CEF)				
A1 _{AFB} Re	ekultivierung in Anspruch genommener Lebensräume					
a) Ökologi:	a) Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang ☐ ja ☐ nein erfüllt					
b) Verbots	tatbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanz trotz Maßnahmen weiterhin ein	zungs- oder Ruhestätte tritt	□ja	⊠ nein		
3.2	Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 (1)	Nr. 2)				
Folgende St	örungen sind zu erwarten:					
Die Baumaßnahmen beinhalten die Rodung von Großgehölzen und Kleinsträuchern sowie das Abtragen von Oberboden und somit auch von Grasreichen Strukturen. Somit ist eine Gefährdung und Störung der Tiere in ihrem Lebensraum nicht ausgeschlossen.						
Des Weiteren sind baubedingte Störungen durch akustische bzw. visuelle Störreize für einzelne Individuen möglich.						
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein ☐ ja ☐ nein						
	ermeidungsmaßnahmen		•			
V1 _{AFB}	Festlegung Ausführungszeit - Gehölze					
V2 _{AFB}	Festlegung Ausführungszeit - Arten					
V3 _{AFB}						
V4 _{AFB}	Festlegung Ausführungszeit - Arbeitszeiten					
☐ Ko	ompensationsmaßnahmen (Ausgleich / Ersatz inkl. CEF)				
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein ☐ ja ☐ mein						
4.	Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach §	§ 45 (7) BNatSchG				
\boxtimes	nein (Verbotstatbestände treten nicht ein)	⇒ Prüfung endet hier!				
	ja (Verbotstatbestände treten ein) → Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die					
	erforderlichen Maßnahmen vorzusehen mit Pkt. 5 bis 7).			ehen (weiter		
5.	Prüfung der fachlichen Voraussetzungen auf Ausr	nahmezulassung gemäß § 45 (7) BNatSchG			

Europäische Vogelarten					
Strauchbrüter, Baumbrüter, Baumhöhlenbrüter Neuntöter; Grauspecht, Schwarzspecht, Wespenbussard					
5.1 Prüfung der Veränderungen des Erhaltungszustandes					
5.1.1 Erhaltungszustand vor dem Eingriff					
a) der lokal betroffenen Population					
b) der (zuzuordnenden/ betroffenen) Population auf Landschafts-/ biogeographischem Niveau					
5.1.2 Erhaltungszustand nach dem Eingriff einschließlich der Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes					
Keine Verschlechterung des EHZ der lokalen Population					
Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes erforderlich (Erhaltungsmaßnahmen/FCS)					
Falls ein ungünstiger EHZ auf Bundeslandebene besteht:					
der Eingriff verbleibt ohne nachteilige Auswirkung auf allgemeine Maßnahmen zur Verbesserung des Erha	ltungszustandes				
Erhaltungsmaßnahmen auf regionaler / biogeographischer Ebene erforderlich (FCS)					
5.2 Vergleich anderweitig zufrieden stellender Lösungen					
Anderweitig zufriedenstellende Lösungen existieren	nein				
Untersuchte Lösungen sind ausführlich in Unterlage Kap. dargestellt.					
5.3 Ergebnis der Prüfung					
Die fachlichen Bedingungen für eine Ausnahmezulassung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind					
erfüllt nicht erfüllt					
6. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle (Risikomanagement)					
Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt im Maßnahme des AFB sowie im LBP, Unterlage Nr.	nverzeichnis				